

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 10L - Landwirtschaft  
Uabt. Landwirtschaftliche Schulverwaltung



Betreff:

Landw. Berufs- und Fachschulen;  
Erzieherdiensterteilung  
(Erlasssammlung Punkt 1.4)

**Datum:** 05.05.2004

**Zahl:** 10L-LBFS-1/112-2004

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

**Auskünfte:** Ing. Kainz

**Telefon:** 05 0536 - 31003

**Fax:** 05 0536 - 31010

**e-mail:** post.abt10l@ktn.gv.at

Verteiler VII (2-12) je 2 x

Mit Wirkung vom 1.9.2004 werden für den Erzieherdienst nachstehende Regelungen getroffen:

1. Der Erzieherdienst umfasst – unbeschadet in den Fällen gemäß Punkt 2 oder 3 – je Woche die Zeit von Montag bis Freitag (5 Tage). Innerhalb eines Tages erstreckt sich der Erzieherdienst auf jene Zeit, in welcher Schüler der Schule nicht gemäß § 70 Abs. 3 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993, LGBl.Nr. 16, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 37/2003, beaufsichtigt werden.
2. Mit Genehmigung der Schulbehörde kann in begründeten Fällen für die Zeit von Sonntag ab 19.00 Uhr auf Montag maximal 1 Lehrer/-in zu Erzieherdienstleistung eingeteilt werden. Hierbei ist aus Sicherheitsgründen darauf zu achten, dass für diese Zeit nur so viele Schüler in das Schülerheim aufgenommen werden dürfen, die von nur einem Lehrer (einer Lehrerin) beaufsichtigt werden können (siehe Punkt 4).

Eine allfällige Genehmigung durch die Schulbehörde gilt für die Anreise an Werktagen nach schulfreien Tagen sinngemäß.

3. In besonderen Ausnahmefällen, in welchen einzelnen Schülern das Verlassen des Schülerheimes nicht zugemutet werden kann (z.B. bei extremer Wetterlage), ist für diese Schüler außerhalb der Diensterteilung gemäß Punkt 1 und 2 ein entsprechender Erzieherdienst einzuteilen.

4. Die Anzahl der Erzieherdienste ist wie folgt einzuteilen:

Anzahl der internen Schüler	Anzahl der Dienste
bis 50	1
von 51 – 75	1,5
von 76 – 100	2
von 101 – 125	2,5
von 126 – 150	3

Mit Genehmigung der Schulbehörde können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei ungünstiger räumlicher Situation) andere Einteilungen vorgenommen werden.

5. Zeiten, in denen der Lehrer die Lehrerin Erzieherdienst leistet, werden gem. § 60 LLDG in die Lehrverpflichtung eingerechnet, wobei für den regelmäßig anfallenden Erzieherdienst von der Schulbehörde im Rahmen der jährlichen Werteinheitenzuteilung je Schule ein Werteinheitenkontingent festgelegt wird.
6. Die Erzieherdiensteinteilung ist vom Schulleiter (von der Schulleiterin) nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Lehrern/-innen der Schule vorzunehmen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, ist der Dienst gleichmäßig auf den Schulleiter (die Schulleiterin) und die hauptamtlichen Lehrer/-innen der Schule aufzuteilen.

Dieser Erlass ersetzt mit Wirkung vom 1.9.2004 den ha. Erlass vom 2.9.1996, Zahl:10L-10/160/96.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Ing. Kainz